

Satzung des Vereins KiM e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Kinder im Mittelpunkt (KiM)**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Bombach 10, 53797 Lohmar

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein Kinder im Mittelpunkt stellt Kinder und deren Interessen in den Fokus seiner Arbeit. Grundlage für das Denken und Handeln in Projekten aller Art ist die UN-Kinderrechtskonvention von 1989, die den Schutz, die Förderung und die Partizipation von Kindern als Rechte für alle Kinder weltweit festlegt.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

- In diesem Sinne ist ein wichtiges Ziel die Schaffung von Freizeit- und Bildungsangeboten, die den Zugang zu Bildung ermöglichen und die Qualität von Bildungsangeboten verbessern.
- Die Bildungsangebote sollen das Wissen über die Welt, in der wir leben und über die 17 globalen Nachhaltigkeitsziele vermitteln. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Projekte mit Kindern und für Kinder, Jugendliche(n) sowie deren Familien.

Kunst- und Kulturangebote

- Der Satzungszweck wird darüber hinaus verwirklicht durch das Initiieren, Planen und Durchführen von Projekten und Veranstaltungen, die es Kindern, Jugendlichen und Familien ermöglichen, Kunst und Kultur unserer gemeinsamen Heimat kennen zu lernen, lieben zu lernen, kreativ mitzugestalten und als verbindendes Element unserer Wertegemeinschaft zu erleben.

Die Stärkung des sozialen Miteinanders und demokratischen Engagements

- Alle Angebote sollen Kinder und ihr Umfeld im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention darin bestärken, ihr Recht auf Mitsprache und Beteiligung wahrzunehmen. Kinder sollen hierdurch die Chance erhalten, Partizipation als natürliches Recht und wertvolles demokratisches Gut schätzen und schützen zu lernen.

- Die Umsetzung der Satzungszwecke kann in Kooperation und Partnerschaft mit oder im Auftrag von anderen Vereinen, Stiftungen, Bildungseinrichtungen wie KiTas, Schulen, Hochschulen oder anderen Einrichtungen wie zum Beispiel Kommunen, Kreisverwaltungen, Bezirksregierungen oder Ministerien auf Land oder -Bundesebene stattfinden. Darüber hinaus sind wichtige Partner Kinderschutz-Organisationen, die sich für den Schutz und die Rechte von Kindern einsetzen. Der Verein ist darüber hinaus offen für Kooperationen mit Organisationen weltweit, die ähnliche Ziele verfolgen.
- Ausgeschlossen als Partner sind solche Organisationen, die Hass und Hetze unterstützen und für den Unfrieden sorgen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig;
er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- Die Mitglieder müssen die Prinzipien der UN-Kinderrechte-Konvention anerkennen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

- Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- Es ist darüber hinaus eine Teilnahme per Videokonferenz möglich, zum Beispiel, wenn ein Mitglied erkrankt ist oder die Fahrstrecke zu weit ist.
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Das Amt des Vorsitzes kann in Personalunion mit dem dem Amt des/der Kassierers/Kassiererin besetzt sein. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. 1 Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kinder- und Jugendhilfe sowie Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

§ 15 Vereinsordnung

Die Vereinsordnung regelt das Miteinander im Verein.

Lohmar, den 30. August 2025